

► Einkommensteuer

Anerkennung von Unterhaltsaufwendungen für in Italien lebende Angehörige

| Durch Übergabe von Bargeld erbrachte Unterhaltszahlungen an in Italien lebende nahe Angehörige können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar sein, wenn sich die Überbringung durch Vernehmung des Geldboten als Zeugen tatsächlich belegen lässt (FG Baden-Württemberg 21.7.15, 8 K 3609/13, NZB beim BFH unter VI B 136/15). |

Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Sohn geltend gemacht, insgesamt 6.000 EUR an Unterhalt für seine in Süditalien in einer Sozialwohnung lebenden Eltern aufgebracht zu haben. 200 EUR waren durch Geldversand an eine italienische Bank transferiert worden, die weiteren Beträge von 1.800 EUR und 4.000 EUR hatte der Sohn von seinem Bankkonto abgehoben und – seiner Darstellung nach – einem Bekannten mitgegeben, der als Lebensmittelimporteur tätig war und aus diesem Grunde regelmäßige Reisen nach Süditalien unternahm. Der Vater war seit langem arbeitslos, die Mutter verfügte nur über geringe Einkünfte aus einer Teilzeiterwerbstätigkeit als Putzfrau. Ein eigenes Bankkonto hatten die Eltern nicht. Das Finanzamt erkannte die Unterhaltsaufwendungen nicht an.

Anmerkungen

Dies sah der 8. Senat des FG Baden-Württemberg, nachdem er den Geldboten als Zeugen vernommen hatte, anders. Die ausführliche Schilderung des Zeugen zu den näheren Umständen der Fahrten nach Italien und der Übergabe der Barbeträge sah das Finanzgericht als glaubhaft und widerspruchsfrei an. Die Eltern hätten sich auch in zumutbarem Umfang darum bemüht, ihrer Erwerbspflicht nachzukommen und zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts einen Arbeitsplatz zu finden.

Beachten Sie | Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da das Finanzamt Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat (Az. des BFH: VI B 136/15).

► Neues aus dem Nachbarland

Österreich: Registrierkassenpflicht gilt frühestens ab dem 1.5.16

| Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig ist. Sie ist dazu geeignet, Manipulationsmöglichkeiten zu reduzieren und damit Steuerhinterziehung zu vermeiden. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse liegt damit im öffentlichen Interesse (Verfassungsgerichtshof Österreich 15.3.16, Presseinformation). |

Beachten Sie | Die Verpflichtung zur Verwendung der Registrierkasse gilt jedoch frühestens ab dem 1.5. dieses Jahres. Das Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen im Jahr 2015 spielt für die Frage der Registrierkassenpflicht keine Rolle. Eine „Rückwirkung“ gibt es nicht. Das Gesetz ist hier vollkommen klar. Erst der Umsatz ab dem 1.1.16 ist für die Frage der Registrierkassenpflicht maßgeblich; sie wirkt dann ggf. für den Einzelnen, der im Gesetz festgelegten Frist entsprechend, frühestens ab dem 1.5.16.



IHR PLUS IM NETZ

Rechtsquelle im
Online-Archiv

Eltern hatten kein
eigenes Bankkonto

Gericht hielt
Schilderungen des
Zeugen für glaubhaft

Registrierkassen-
pflicht ist nicht
verfassungswidrig ...

... gilt aber frühestens
ab dem 1.5.16